

## Anfrage

der Abgeordneten **Aigner**

an Frau Landesrat Königsberger-Ludwig gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Ungereimtheiten bei Kindesabnahme von Krisenpflegeeltern**

Wie die Tageszeitung „Heute“ am vierten und fünften September berichtete, soll es im Zuge einer Kindesabnahme im Bezirk Korneuburg zu einigen Ungereimtheiten und Missständen gekommen sein. Die betroffenen Eltern sind seit Jahren als Kriseneltern tätig. Bis dato versorgte das Ehepaar aus Stockerau fünf Krisenkinder ohne jedwede Beanstandungen.

Mit Juni und Oktober 2017 bekam die Familie zwei Kleinkinder in die Betreuung überstellt. Der Bub war damals gerade einmal sechzehn Monate alt und die Schwester ist bereits seit ihrem dritten Lebenstag bei den Krisenpflegeltern. Beide haben eine Behinderung und kommen aus schlimmen Verhältnissen. Das Mädchen hat eine Entwicklungsverzögerung, der Bub eine Belastungsstörung. Die Familie baute rasch eine besondere Beziehung zu den Kindern auf und stellte einen Antrag, das Geschwisterpaar als Dauerpflegeeltern bis zum 18. Lebensjahr großzuziehen. Die Kriseneltern absolvierten die vorgegebenen Termine bei der zuständigen Psychologin. Im Mai 2018 fand in weiterer Folge ein unangekündigter Hausbesuch von den zuständigen Sozialarbeiterinnen statt. Die betroffene Mutter schildert das Auftreten einer Sozialarbeiterin als sehr unhöflich und unfreundlich. Am 13.06.2018 erging ein Schreiben an die Familie mit dem Ersuchen um Bekanntgabe lückenloser Kontoauszüge, aus denen alle Ein- und Ausgaben hervorgehen, Kopien etwaiger Vermögensnachweise (Grundbesitz, Barguthaben, Wertpapierdepots, Sparbücher, Lebensversicherungen) mit aktuellem Rückkaufswert. Nachdem die Familie im Büro von Frau Landeshauptfrau Mag. Mikl-Leitner urgierte und die Beschwerde bei der zuständigen Bediensteten der Kinder- und Jugendhilfe St. Pölten einlangte, wurde das ursprüngliche Ansuchen relativiert und es musste nur mehr das Einkommen oder der entsprechende Vermögensstand bekanntgegeben werden. Am neunten August erhielt das Ehepaar schließlich die Ablehnung hinsichtlich der beantragten Pflegschaft für das Geschwisterpaar. Als Gründe dafür wurden unter anderem

nachstehende Beanstandungen genannt: Die Familie behandelt die Krisenkinder wie ihre eigenen, die Familie arbeitet zu eigenständig und Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern hätten nicht regelmäßig stattgefunden bzw. wurden nicht nachgeholt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die zuständige Kinder- und Jugendanwältin für Niederösterreich aus kinderrechtlicher Sicht festhält, dass man überrascht ist, dass die Kinder nach so langer Zeit so rasch von der Familie wegkommen sollen. Zudem wird einmal mehr darauf hingewiesen, dass die Unterbringung von Kindern bei Krisenpflegeeltern nicht länger als sechs Monate zu belassen ist und dann eine Entscheidung hinsichtlich Pflegschaft stehen sollte.

Summa summarum wurde dem Ehepaar die Pflegschaft verwehrt, als Kriseneltern sollen sie dennoch weiterarbeiten und sind dafür gut genug. In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass seitdem die Eltern als Kriseneltern tätig sind definitiv keine regelmäßigen Hausbesuche der zuständigen Sozialarbeiterin stattgefunden haben. Grundsätzlich ist jedoch vorgesehen, dass die zuständigen Sozialarbeiter einmal im Monat einen Hausbesuch bei Kriseneltern abhalten.

Der Gefertigte stellt daher an Frau Landesrat Königsberger-Ludwig folgende

#### **Anfrage:**

- „1. Aus welchen verifizierbaren Gründen wurde dem betroffenen Ehepaar die Pflegschaft des Geschwisterpaares verwehrt, aber die Tätigkeit als Kriseneltern dennoch weiterhin genehmigt?
2. Seitens der zuständigen Sozialarbeiterinnen und Behörde genannten Gründe für die Verwehrung der Dauerpflegschaft waren unter anderem, dass die Familie die Krisenkinder wie ihre eigenen behandelt und die Familie zu eigenständig arbeitet. Wie stehen Sie zu diesen Aussagen?
3. Welche Kriterien müssen Kriseneltern erfüllen, um als Dauerpflegeeltern tätig zu sein?
4. Warum drängte die Behörde im vorliegenden Fall auf eine dermaßen rasche Kindesabnahme, obwohl die Kinder seit über einem Jahr bei den Kriseneltern in der Betreuung sind?

5. Auch die Kinder- und Jugendanwältin schreibt, dass die Anwaltschaft doch überrascht ist, dass die Kinder nach so langer Zeit so rasch von der Familie wegkommen sollen, wie ist Ihre Einschätzung dazu?
6. Warum wurde die Anbahnung der Kinder mit den neuen Dauerpflegeeltern nicht wie üblich, sondern so rasch als möglich durchgeführt?
7. Am 13.06.2018 erging ein Schreiben an die Familie mit dem Ersuchen um Offenlegung sämtlicher Vermögensnachweise, welches nach einer Urgenz relativiert wurde. Welche Vermögensnachweise müssen beim Antrag auf Pflegschaft von Kindern bis zum 18. Lebensjahr grundsätzlich erfüllt sein und warum wurde das Erstersuchen nach Urgenz relativiert?
8. Wurden im Erstersuchen nach dem Vermögensstand, wie in der Anfrage ausformuliert, Vermögensnachweise angefordert, die grundsätzlich gar nicht anzufordern sind? Wenn ja, gab es Konsequenzen? Wenn nein, warum nicht?
9. Grundsätzlich sind bei Kriseneltern regelmäßige Hausbesuche von Sozialarbeiterinnen vorgesehen. Warum erhielt die besagte Familie aus Stockerau seit zweiten Februar 2017 gerade einmal vier Hausbesuche?
10. Wie viele Hausbesuche sollen Sozialarbeiter in der Regel bei Kriseneltern abhalten? Gibt es diesbezüglich gesetzliche Vorgaben, wenn ja, wie sehen diese aus?
11. Wurden die mit dem Fall betrauten Sozialarbeiterinnen zu einem Gespräch im zuständigen Regierungsbüro zu einer Stellungnahme gebeten? Wenn ja, warum? Wurde die betroffene Krisenpflegemutter ebenfalls zu einer Stellungnahme gebeten? Wenn nein, warum nicht?“